

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte**

Vom 31. März 2005

Die Preisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 6. SächsKVZ) vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 706) die Rohbauwerte der Anlage 2 des 6. SächsKVZ ab 1. Mai 2005 zu vervielfältigen sind, beträgt 0,954. Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2005 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle bekannt gegeben (Anlage).

Dresden, den 31. März 2005

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Prof. Dr. Namysloh**  
**Abteilungsleiter**

**Anlage**

**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte**

Gebäudeart		Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1	Wohngebäude	93
2	Wochenendhäuser	82
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	125
4	Schulen	118
5	Kindergärten	106
6	Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	106
7	Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	124
8	Krankenhäuser	138
9	Versammlungsstätten (soweit nicht unter Nummer 7 oder Nummer 12)	106
10	Kirchen	118
11	Leichenhallen, Friedhofskapellen	98
12	Turn- und Sporthallen (soweit nicht unter Nummer 21)	72
13	Hallenbäder	114
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern)	91
15	Verkaufsstätten <sup>1)</sup> , soweit sie eingeschossig sind	72
16	Verkaufsstätten <sup>2)</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind	126
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	57
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	69
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	83
20	Tiefgaragen	127
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten	62
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
21.2.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	

21.2.1.1	Bauart schwer <sup>3)</sup>	45
21.2.1.2	sonstige Bauart	38
21.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
21.2.2.1	Bauart schwer <sup>3)</sup>	38
21.2.2.2	sonstige Bauart	31
21.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
21.2.3.1	Bauart schwer <sup>3)</sup>	31
21.2.3.2	sonstige Bauart	25
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten	91
22.2	mit nicht geringen Einbauten	103
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind (soweit nicht unter Nummer 21)	76
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	74
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	34
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	25
27.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren.
- 3) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 18 bis 20) um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR je m<sup>2</sup> zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.